



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN

18. Feb. 2022

*[Handwritten signature]*

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Dorfau 1  
15566 Schöneiche bei Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/105+20#55673/2022  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Andrea.Barenz@LFU.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Barenz@LFU.Brandenburg.de)

Cottbus, 14. Februar 2022

**Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 20.01.2022
- Begründung, 26.10.2021
- Verkehrsplanerische Untersuchung, 18.10.2021
- Verkehrstechnische Untersuchung, 28.10.2015
- Biotopkartierung, 09/2021
- Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LOS.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 14. Februar 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
<p><b>Ggf. Schalltechnische Untersuchung</b> (Prüfung der zu erwartenden Schallimmissionen der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf (Sportanlagen/Sporthalle durch außerschulische Nutzung)) Zur Einschätzung der Verträglichkeit der Planung mit der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung sind die von der Planung ausgehenden Geräuschemissionen, verursacht durch eine ggf. außerschulische Nutzung der geplanten Sportanlagen / Sporthalle zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Prüfung der Auswirkungen der geplanten Erschließung des Schulstandortes auf die vorhandenen</p>

schutzbedürftigen baulichen Anlagen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule einschließlich eines grünen Schulhofs, Sporthalle und Außensportanlage und ggf. für eine Kindertagesstätte geschaffen werden.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Gesamtkonzept für die verkehrliche Erschließung des Ortsbereichs Grätzwalde entwickelt. In diesem Zusammenhang wird die Erschließung des geplanten Schulstandortes mit der Straßenbahn entlang der Woltersdorfer Straße geprüft. Der Ausbau der Woltersdorfer Straße ist im Zuge der Erschließung des Schulstandortes unumgänglich.

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 5,4 ha und wird südlich (tlw.), westlich und nördlich/nordöstlich von Wohnbebauung begrenzt. Südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geändert werden.

#### Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

*Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.*

*Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes,*

*insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.*

Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, die Art der Nutzung der geplanten Schul- und Sportanlagen sowie mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden bzw. planungsrechtlich zulässigen Wohnbebauungen in der Planbegründung zu ermitteln und zu bewerten. Immissionsrelevant ist vor allem eine mögliche außerschulische Nutzung des Standortes. Ist eine außerschulische Nutzung, z.B. durch Vereine am Abend und am Wochenende, beabsichtigt, sind aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen detailliertere Betrachtungen (Schallgutachten) erforderlich.

#### Schulbetrieb

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen am und auf den Gebäuden, Anliefervorgänge und Parkbewegungen zu betrachten. Aufgrund der sich darstellenden geringen Entfernung zu den umliegenden Wohnbebauungen sind Nutzungskonflikte derzeit nicht auszuschließen. Für die Schulnutzung sollte der Lärmschutz in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Pausenflächen sollten nicht unmittelbar neben vorhandenen Wohnbebauungen vorgesehen werden. Technische Anlagen an den Gebäuden, von denen Geräusche ausgehen, sollten einen angemessenen Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen wahren.

#### Sportanlagen

Die Auswirkungen einer eventuellen außerschulischen Nutzung der Sportanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) fallen, können für die Abwägung relevant sein, wenn eine intensive Nutzung auch in den Ruhezeiten und die Nutzung geräuschrelevanter Sportarten z.B. Fußball vorgesehen sind. Letztgenannte Nutzungen können Auswirkungen insbesondere durch Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft hervorrufen.

#### Sporthalle

Laut Erläuterungsbericht ist weiterhin eine Sporthalle vorgesehen. Die Sportausübung in einer Sporthalle ist aufgrund der Abschirmung des Lärms durch die Halle selbst nicht als relevant anzusehen. Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Ebenfalls kann es durch haustechnische Anlagen zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen.

Allgemeine Hinweise zu Straßenplanungen im Rahmen der Bauleitplanung / Neubau Straßenbahn  
Werden mit einem Bebauungsplan der Neubau einer öffentlichen Straße und/oder bauliche Änderungen an bestehenden Straßen planungsrechtlich gesichert, sind die Regelungen der §§ 41, 42 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997

(VLärmSchR 97) bindend.

Im Bebauungsplanverfahren müssen die planbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen schutzbedürftigen baulichen Anlagen innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ermittelt werden.

Für Schienenwege (hier: Straßenbahn) wird in der Regel das Planungsrecht nicht über einen Bebauungsplan geschaffen, sondern über ein eigenes Planfeststellungsverfahren.

#### Verkehrsplanerische Untersuchung

Die Eingangsdaten der verkehrsplanerischen Untersuchung zum Bebauungsplan 25/19 (Stand: 18.10.2021) wurden auf Plausibilität im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen für die verkehrsplanerische Untersuchung keine Einwände.

Ungeachtet dessen wurde bei der Überprüfung der Unterlagen festgestellt, dass die errechneten Pkw-Fahrten/Tag in 3. Prognose Verkehrsaufkommen dem Text, als auch den zur Verfügung stehenden Unterlagen aus 1.2 Grundlagen nicht eindeutig zu entnehmen sind. Eine detailliertere Betrachtung dieser Berechnung ist vorteilhaft, wird jedoch nicht zu einer deutlichen Steigerung des motorisierten Verkehrs führen. Somit hat dies einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Einschätzung der Einwirkungen auf die Luftreinhaltung.

Dieses Dokument wurde am 10. Februar 2022 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/ Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin; LK Oder-Spree
Ansprechpartner*In:	Frau Bianca Sachs
Referat:	W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
Telefon:	0355 4991 -1354
E-Mail:	Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b></p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des BbgWG § 54 Abs. 4 Satz 1 zur Versickerung gebracht werden.</p>	

Dieses Dokument wurde am 1. Februar 2022 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Dorfau 1  
15566 Schöneiche bei Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/1012+4#73339/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LFU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LFU.Brandenburg.de)

Cottbus, 26.02.2024

**5. Änderung des Flächennutzungsplans "Gemeinbedarfsfläche Schule Wittstock-/Woltersdorfer/Leipziger Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.01.2024
- Begründung mit- Planzeichnung, 03.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 26.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	5. Änderung des Flächennutzungsplans "Gemeinbedarfsfläche Schule Wittstock-Woltersdorfer/Leipziger Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand:</u>  Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für den Bereich Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ sowie einer Grünfläche „Parkanlage“ für eine derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche.</p> <p><u>Stellungnahme:</u>  Rechtsgrundlagen  § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zur vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Stand November 2023, keine grundsätzlichen Bedenken.  Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ und den darin enthaltenen Hinweisen zum Lärmschutz verwiesen. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Bebauungsplan (Schalltechnische Untersuchung und verkehrstechnische Gutachten) können für die Bewertung der Auswirkungen der 5. Änderung des FNP herangezogen werden.</p>	

Dieses Dokument wurde am 26.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

## **Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

---

**Von:** Barenz, Andrea <Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Montag, 26. Februar 2024 15:12  
**An:** Bauleitplanung, Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
**Betreff:** 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Gemeinbedarfsfläche Schule Wittstock-/Woltersdorfer/Leipziger Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
**Anlagen:** Anschreiben GSN LFU T2 TÖB FNP 20240226.pdf; Anlage Immissionsschutz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,.

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Barenz

Andrea Barenz  
Sachbearbeiterin  
T 25 – Technischer Umweltschutz/Überwachung  
Landesamt für Umwelt  
**Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam**  
Oder  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam  
Tel.: 0355/4991-1332  
Mail: TOEB@LfU.brandenburg.de  
<http://www.lfu.brandenburg.de>  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Näherinformationen erhalten Sie [hier](#). Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Dorfaue 1  
15566 Schöneiche bei Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z. :LFU-TOEB-  
3700/105+20#74407/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 27.02.2024

**Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.01.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 03.11.2023
- Verkehrsplanerische Untersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Planzeichnung, 03.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 27.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	<b>Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin</b>
Ansprechpartner*In:	Frau Hoffmann
Telefon:	0355 4991 1345
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Mit dem Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ der	

Gemeinde Schöneiche bei Berlin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule einschließlich Sporthalle, Schulsportaußenanlagen und Parkplatz geschaffen werden. Eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sporthalle zu sonstigen kulturellen und sportlichen Zwecken wird als zulässig bestimmt. Im Nordwesten des Plangebietes ist die Festsetzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen (Basketballplatz) sowie einer öffentlichen Grünfläche beabsichtigt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 6,1 ha und wird südlich (tlw.), westlich und nördlich/nordöstlich von Wohnbebauung begrenzt. Südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geändert (5. Änderung).

#### Stellungnahme:

##### Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die in der letzten Stellungnahme des LfU gegebenen Forderungen und Hinweise zum Belang Immissionsschutz wurden in der vorliegenden Planfassung berücksichtigt.

In der Schalltechnischen Untersuchung der Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.10.2023 wurden Geräuschbelastungen durch die mit dem Schulbetrieb verbundenen Anlagen, durch außerschulische Sport- und Freizeitaktivitäten sowie durch Straßen- und Schienenverkehrslärm untersucht. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan-Entwurf auch verschiedene verkehrstechnische Gutachten, in denen u. a. die künftig auf dem öffentlichen Straßennetz unter Beachtung der Zusatzverkehre des Vorhabens und weiterer Planungen zu erwartenden Straßenverkehrsbelastungen prognostiziert sowie deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes untersucht wurden (Verkehrsplanerische Untersuchung - Voigt Ingenieure GmbH vom 21.10.2021/28.08.2023, Verkehrliche Untersuchung Neufassung 2023 - converplan ingenieure GmbH vom 22.08.2023, Ergebnisdokumentation Verkehrserhebung - Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH vom 01.06.2023).

Zu den erarbeiteten Ergebnissen und Aussagen in den o.g. Gutachten ergehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise:

#### Schalltechnische Untersuchung

*Ansatz für die Lärmemissionen der haustechnischen Anlagen (Schule / Sporthalle)*

Mit Bezug auf den Ansatz für die Lärmemissionen der haustechnischen Anlagen (Schule / Sporthalle) findet sich in der Schalltechnischen Untersuchung, S. 13, die folgende Aussage.

#### *„... 4.1.3 Technische Gebäudeausrüstung*

*Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Planung für die technische Gebäudeausrüstung vorliegt, wird auf Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten zurückgegriffen. Es wird zunächst eine zentrale Abluftanlage auf dem Dach des Schulgebäudes mit einem Schalleistungspegel von 80 dB(A)*

*berücksichtigt. Es wird von einem Betrieb der Anlage zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ausgegangen. Als kurzzeitige Geräuschspitze wird vereinfacht ein um 3 dB(A) höherer Wert angesetzt. ..."*

Der in der Schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Erfahrungen des Gutachters für die notwendigen technischen Gebäudeausrüstungen (Abluftanlage) verwendete Schalleistungspegel (s. o.) ist nicht zu beanstanden. Jedoch sollte nach fachlicher Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg näher erläutert bzw. dargelegt werden, ob die für die Abluftanlage zu Grunde gelegte Betriebszeit von 6 bis 22 Uhr den Lüftungstechnischen Anforderungen solcher Projekte entspricht.

#### *Eingangsdaten für die Berechnung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr*

Für die Berechnung der für das Plangebiet durch den Straßenverkehr zu erwartenden Lärmbelastung wurden im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung für die Woltersdorfer Straße die Verkehrszahlen der durchgeführten verkehrsplanerischen Untersuchungen und für die Kalkberger Straße (L 302) die Angaben der Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg verwendet. Im Zusammenhang mit den in der Schalltechnischen Untersuchung verwendeten Verkehrsbelastungen wird auf das Kapitel B 24.1, Seite 4/16 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des ML Brandenburg verwiesen. Danach ist mit Bezug auf die für Bauleitplanungen zu verwendenden Verkehrszahlen üblicherweise – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – auf einen Prognosezeitpunkt abzustellen, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.

Nach den Ausführungen in der Schalltechnischen Untersuchung auf Seite 16 wurde der für die Kalkberger Straße (L 302) aus den Verkehrsdaten des Jahres 2030 entnommene Schwerverkehrsanteil für den Straßentyp „Landesstraße“ anhand des Verhältnisses der in Tabelle 2 der RLS-19 angegebenen Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 an der stündlichen Verkehrsstärke aufgeteilt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß der RLS-19 (Seite 13) die Standardwerte der Tabelle 2 für schalltechnische Berechnungen nur anzuwenden sind, wenn keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Nach fachlicher Auffassung des LfU sollte im Hinblick auf die in der Schalltechnischen Untersuchung für die Kalkberger Straße (L 302) verwendeten Eingangsdaten geklärt werden, ob sich ggf. aus den Daten der vom Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg durchgeführten Straßenverkehrszählungen projektbezogene Angaben zum Verhältnis leichter und schwerer Lkw (Lkw1 / Lkw2) am Tag und in der Nacht ableiten lassen. Dies betrifft auch den Anteil an Krafträdern, die bei der Berechnung der Lärmemissionen der jeweiligen Straße nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19 ebenfalls berücksichtigt werden können.

Die Ergebnisse der aus den Eingangsdaten zum Straßenverkehr berechneten Schalleistungspegel (Emissionen) sollten in den Tabellen 4-1 und 4-2 dokumentiert werden.

#### *Eingangsdaten für die Berechnung der Emissionen durch Aktivitäten in der geplanten Sporthalle*

Für die außerschulischen Aktivitäten innerhalb der geplanten Sporthalle werden hilfsweise die Schallemissionen eines Bolzplatzes nach VDI-Richtlinie 3770 angenommen, da diese im Vergleich zu den Emissionen anderer Sportarten, welche in der Sporthalle möglich sind (z. B. Basketball, Volleyball etc.), den Maximalfall darstellen.

Die o. g. Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Jedoch sollten die Ausführungen auf Seite 19 analog zum Textteil mit der Darstellung des Emissionsansatzes des Basketballplatzes (Außenanlage)

noch um eine Erläuterung zu dem verwendeten Zuschlag für impulshaltige Geräusche (siehe VDI 3770, Seite 53, Tabelle 35) ergänzt werden.

#### *Grundlagen für die Beurteilung der Lärmbelastung*

Im Zusammenhang mit den für die Beurteilung der Lärmbelastung durch verschiedene Emissionen zu beachtenden Verordnungen und Normen wurde in der Schalltechnischen Untersuchung im Hinblick auf den Schutz der geplanten Schulaußenflächen (Pausen- und Spielhof) vor Verkehrslärm auf einen Schwellenwert (62 dB(A) tags) des Berliner Leitfadens - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung - verwiesen.

Üblicherweise ist bei Bauleitverfahren im Land Brandenburg die entsprechende Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL zu verwenden. Jedoch ist im Zusammenhang mit dem o. g. Sachverhalt festzustellen, dass in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL ein Hinweis zum Schutzziel für Schulaußenflächen fehlt. Dieser Umstand sollte nach fachlicher Auffassung des LfU Brandenburg in der Schalltechnischen Untersuchung erläutert bzw. dargelegt werden, dass die Verwendung des Schwellenwertes von 62 dB(A) in Anlehnung an die Hinweise des Berliner Leitfadens bzw. in Ermangelung fehlender Angaben in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL erfolgte.

#### *Fazit Schalltechnische Untersuchung*

Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung sollte unter Beachtung der o.g. Hinweise überprüft und ggf. ergänzt werden.

#### Verkehrsgutachten

Zum Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ liegen verschiedene verkehrsplanerische Untersuchungen vor.

Die Verkehrsplanerische Untersuchung von 21.10.2021 der Voigt Ingenieure GmbH wurde aktualisiert und ergänzt durch die Verkehrliche Untersuchung, Neufassung 2023 Neubau „Weiterführende Schule Wittstockstr./ Woltersdorfer Str.“ Schöneiche bei Berlin von 22.08.2023 der converplan ingenieure für Straßenverkehr GmbH & Co. KG.

Die Ergebnisse der Ergebnisdokumentation Verkehrserhebung zum Bebauungsplan 25/19 der Gemeinde Schöneiche bei Berlin von 01.06.2023 der Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft werden für die aktuelle Betrachtung „Verkehrliche Untersuchung, Neufassung 2023“ verwendet.

Die Untersuchungen wurden auf Plausibilität in Bezug auf die Eingangsdaten weiterführender Untersuchungen im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionssschutzes geprüft.

Zusammenfassend wird für den Ist-Zustand der Woltersdorfer Str. ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 400 Kfz/24h ermittelt, das Kfz-Mehraufkommen für den Planfall (Aktuellstes Worst Case Szenario) wird mit 940 Kfz/24h angegeben.

Die nach HBS ermittelte Leistungsfähigkeit der Zufahrtsstraße kann nachvollzogen werden.

Es werden keine Einwände erhoben.

#### Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan

In der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 6.3.9, S. 55 und 56, wurden die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung, insb. Aussagen zum Immissionskonflikt durch die Nutzung des Basketballplatzes (Außenanlage) und der Sporthalle, sowie die daraus folgenden Maßnahmen wiedergegeben. Den Aussagen kann grundsätzlich gefolgt werden.

Im Bebauungsplan dürfen Einschränkungen der Nutzungszeiten u.a. von Sportanlagen nicht textlich festgesetzt werden. Solche Auflagen können ausschließlich im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt oder vertraglich (z.B. in einem städtebaulichen Vertrag) vereinbart werden.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Immissionskonfliktes durch die Nutzung des Basketballplatzes (Außenanlage) und der Sporthalle wird angeregt, Hinweise zum Lärmschutz der Planung zu erarbeiten und diese unter *Hinweise* auf der Planzeichnung aufzunehmen.

Fazit:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf, Stand November 2023, keine grundsätzlichen Bedenken.

Festzustellen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den angrenzenden schutzwürdigen Gebieten (Allgemeine Wohngebiete) durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können (u.a. Betriebszeitbeschränkung).

Dieses Dokument wurde am 26.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

---

**Von:** Barenz, Andrea <Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 27. Februar 2024 11:31  
**An:** Bauleitplanung, Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
**Betreff:** Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
**Anlagen:** Anschreiben GSN LFU T2 TÖB BP 20240227.pdf; Anlage Immissionsschutz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,.

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Barenz

Andrea Barenz  
Sachbearbeiterin  
T 25 – Technischer Umweltschutz/Überwachung  
Landesamt für Umwelt  
**Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam**  
Oder  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam  
Tel.: 0355/4991-1332  
Mail: TOEB@LfU.brandenburg.de  
<http://www.lfu.brandenburg.de>  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Näherer Informationen erhalten Sie [hier](#). Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.